



Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum in Bayern

2014–2020

Infrastrukturprojekte

Im Jahr 2014 hat das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Schwerpunktinitiative „Interkommunale Kernwegenetze“ zur zeitgemäßen Neuausrichtung der landwirtschaftlichen Infrastruktur gestartet. Neue Kernwegenetze sollen gemeindeübergreifend, weitmaschiger und mit hoher Ausbauqualität konzipiert werden, um so den aktuellen Anforderungen einer zunehmend überbetrieblich organisierten und überörtlich tätigen Landwirtschaft Rechnung zu tragen. Einzelne Verbindungswege zu Einzelhöfen und Weilern müssen dabei nicht zwingend in ein Kernwegenetz eingebunden sein. Neben den Fördermöglichkeiten nach den Finanzierungsrichtlinien Ländliche Entwicklung mit rein nationalen Mitteln wurde ein neues und einfaches Instrument zur Förderung von dem ländlichen Charakter angepassten Infrastrukturprojekten außerhalb von bebauten Gebieten unter Beteiligung der Europäischen Union geschaffen. Dieses Programm ermöglicht die rasche Umsetzung von Projekten unter der Baurägerschaft bayerischer Gemeinden.

Ziele des Programms

- Sicherung der ländlichen Räume als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume sowie deren Weiterentwicklung
- Beitrag zur positiven Entwicklung der Agrarstruktur und nachhaltigen Stärkung der Wirtschaftskraft.

Was wird gefördert?

Zuwendungsfähig sind Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung aller Arten von kleinen Infrastrukturen, die von ihrem Wesen her von den Gemeinden zu schaffen und zu unterhalten sind. Jedoch müssen die nutzenziehenden Orte innerhalb einer Gemeinde jeweils weniger als 10.000 Einwohner haben.





Gefördert werden kann die Herstellung

- von Verbindungswegen zu Einzelhöfen und Weilern sowie
- von Feld- und Waldwegen, jeweils ohne die Ausgaben für die Planungen.

Voraussetzung für die Förderung von Feld- und Waldwegen ist das Vorliegen eines Gesamtkonzepts zur Schaffung eines „ländlichen Kernwegenetzes“, das gemeindeübergreifend ausgelegt sein muss; sich also auf mehrere benachbarte Gemeinden beziehen muss. Außerdem müssen die Feld- und Waldwege im Gebiet einer Integrierten Ländlichen Entwicklung (ILE) oder einer anerkannten Lokalen Aktionsgruppe (LAG) des EU-Programms LEADER 2014–2020 liegen.

Höhe und Art der Förderung

Die Zuwendungen werden als Zuschuss (Projektförderung) im Wege der Anteilfinanzierung gewährt. Die Förderhöhe beträgt 60% der bei der Ausführung eines Projekts tatsächlich entstandenen öffentlichen Ausgaben ohne Umsatzsteuer, Preisnachlässe (z. B. Rabatte, Skonti) und ohne kommunale Eigenregiearbeiten, maximal bis zum bewilligten Betrag.

Die zuwendungsfähigen öffentlichen Ausgaben müssen mindestens 25.000 Euro betragen und dürfen 1,5 Mio. Euro nicht überschreiten.

Wer kann einen Antrag stellen?

Antragsberechtigt sind bayerische Gemeinden in ländlichen Gebieten. Das ländliche Gebiet umfasst grundsätzlich das gesamte Staatsgebiet ohne Gemeinden mit mehr als 65.000 Einwohnern. Ländlich geprägte Teile von Gemeinden mit mehr als 65.000 Einwohnern zählen jedoch zum ländlichen Gebiet, wenn mindestens zwei Drittel der Fläche der Gemarkung, in der das Projekt ausgeführt wird, land- und forstwirtschaftliche Fläche ist.

Anträge können nur für das eigene Gemeindegebiet innerhalb der vorgegebenen Antragsfristen gestellt werden. Antrags- und

Bewilligungsbehörde ist das zuständige Amt für Ländliche Entwicklung.

Weitere Hinweise

Die Auswahl der Projekte erfolgt auf Grundlage einer bayernweiten Rangliste, die auf Grundlage von Auswahlkriterien für das jeweilige Projekt ermittelt wurde. Jährlich sind mehrere Auswahlrunden vorgesehen.

Die zur Antragstellung erforderlichen Programminformationen, Formulare sowie Merkblätter mit Hinweisen und Antragsendterminen für die Auswahlrunden sind im Internet unter „Ländliche Entwicklung“ auf der folgenden Seite abrufbar: www.stmelf.bayern.de/foerderwegweiser

Dorferneuerung

Lebendige Ortskerne mit Möglichkeiten zur Nahversorgung, ansprechenden Kommunikations- und Aufenthaltsmöglichkeiten sowie dorf- und bedarfsgerechter Verkehrsinfrastruktur sichern ein attraktives Lebensumfeld im ländlichen Raum.

Mit der gezielten Innenentwicklung durch die Sanierung von Gebäuden und die Wiedernutzung leer stehender Bausubstanz werden die gewachsenen Altortbereiche erhalten und aufgewertet sowie der Flächenverbrauch für die Neuausweisung von Wohn- und Gewerbegebieten vermieden oder zumindest vermindert.

Neben den Fördermöglichkeiten nach den Dorferneuerungsrichtlinien mit rein nationalen Mitteln wurde nunmehr ein neues und einfaches Instrument zur Förderung von Dorferneuerungsprojekten unter Beteiligung der Europäischen Union geschaffen. Dieses Programm ermöglicht die rasche Umsetzung von Projekten unter der Bauträgerschaft bayerischer Gemeinden ohne vorherige Festlegung eines Verfahrens- bzw. Fördergebiets zur Dorferneuerung.

Ziele des Programms

- Nachhaltige Verbesserung der Lebens-, Wohn- und Arbeitsverhältnisse auf dem Land
- Unterstützung der Gemeinden bei der Innenentwicklung der Dörfer und beim sparsamen Umgang mit Grund und Boden
- Erhaltung des eigenständigen Charakters der ländlichen Siedlungen und der Kulturlandschaft
- Vorbereitung der Dörfer und ländlich strukturierten Gemeinden auf aktuelle Herausforderungen wie den demografischen Wandel und den Klimawandel.

Was wird gefördert?

Zuwendungsfähig sind Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung nachfolgender kleiner Infrastrukturen, die von ihrem Wesen her von den Gemeinden zu schaffen und zu unterhalten sind:

- Projekte zur dorf- und bedarfsgerechten Verbesserung der Verkehrsverhältnisse, und zwar Ortsstraßen, Fuß- und Radwege, Gehsteige, Brücken oder Parkplätze
- dorfgerichte Plätze und öffentliche Freiflächen einschließlich ihrer Ausstattung.





Weiterhin zuwendungsfähig sind lokale Basisdienstleistungen für die ländliche Bevölkerung (einschließlich Freizeit und Kultur) sowie die dazugehörige Infrastruktur, vorausgesetzt, die antragstellende Gemeinde ist später selbst Nutzer oder Betreiber des Projekts. Im Einzelnen sind das: dorfgerichte öffentliche Einrichtungen zur Förderung der Dorfgemeinschaft oder der Dorfkultur, die Erhaltung, Umnutzung oder Gestaltung von Gebäuden für gemeinschaftliche oder gemeindliche Zwecke und von ortsplannerisch, kulturhistorisch oder denkmalpflegerisch besonders wertvollen Gebäuden.

Der Ort, in dem das Projekt ausgeführt wird, darf nicht mehr als 2.000 Einwohner haben. Ausgeschlossen von einer Förderung sind die Ausgaben für die Planungen.

Höhe und Art der Förderung

Die Zuwendungen werden als Zuschuss (Projektförderung) im Wege der Anteilfinanzierung gewährt.

Die Förderhöhe beträgt 60% der bei der Ausführung eines Projekts tatsächlich entstandenen öffentlichen Ausgaben ohne Umsatzsteuer, Preisnachlässe (z. B. Rabatte, Skonti) und ohne kommunale Eigenregiearbeiten, maximal bis zum bewilligten Betrag. Beiträge nach Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes vermindern die zuwendungsfähigen öffentlichen Ausgaben. Die zuwendungsfähigen öffentlichen Ausgaben müssen mindestens 25.000 Euro betragen und dürfen 1,5 Mio. Euro nicht überschreiten.

Wer kann einen Antrag stellen?

Antragsberechtigt sind bayerische Gemeinden in ländlichen Gebieten. Das ländliche Gebiet umfasst grundsätzlich das gesamte Staatsgebiet ohne Gemeinden mit mehr als 65.000 Einwohnern. Ländlich geprägte Teile von Gemeinden mit mehr als 65.000 Einwohnern zählen jedoch zum ländlichen Gebiet, wenn mindestens zwei Drittel der Fläche der Gemarkung, in der der von der Ausführung des Projekts betroffene Ort liegt, land- und forstwirtschaftliche Fläche ist.

Antragstellung

- Anträge können nur innerhalb der vorgegebenen Antragsfristen gestellt werden.
- Antrags- und Bewilligungsbehörde ist das zuständige Amt für Ländliche Entwicklung.

Die Anschrift und weitere Informationen sind im Internet zu finden:

www.stmelf.bayern.de/landentwicklung/aemter/

Weitere Hinweise

Die Auswahl der Projekte erfolgt auf Grundlage einer bayernweiten Rangliste, die auf Grundlage von Auswahlkriterien für das jeweilige Projekt ermittelt wurde. Jährlich sind mehrere Auswahlrunden vorgesehen.

Die zur Antragstellung erforderlichen Programminformationen und Formulare sowie Merkblätter mit Hinweisen, sind im Internet unter „Ländliche Entwicklung“ auf der folgenden Seite abrufbar: www.stmelf.bayern.de/foerderwegweiser

Dort sind auch die Antragsendtermine für die Auswahlrunden genannt.